



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

27. Jahrgang Herausgegeben zu Bestwig am 23. November 2001 Nummer 7

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekanntgegeben.

Im Internet ist das Bekanntmungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 45,00 DM pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Bestwig) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 30.10.2001 über den Abschluss der Zustellung der Lohnsteuerkarten 2002
2. Bekanntmachung vom 07.11.2001 über die Offenlegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2002
3. Bekanntmachung der Gemeindewerke Bestwig vom 14.11.2001
 - 3.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2000 der Gemeindewerke Bestwig für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
 - 3.2 Abdeckung des Jahresverlustes 2000 der Gemeindewerke Bestwig für den Betriebszweig Wasserversorgung und Abdeckung des Jahresverlustes beim Betriebszweig Abwasserentsorgung
 - 3.3 Abschließender Vermerk des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung in Arnsberg über die Jahresabschlussprüfung
4. Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Ramsbeck-Andreasberg;
hier: Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Ramsbeck-Andreasberg vom 15.09.2001
5. Bekanntmachung der Sparkasse Bestwig vom 08.11.2001 über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

1

Gemeinde Bestwig
Bürgeramt
Az.: 12 92 01/96

59909 Bestwig, 30. Oktober 2001

Bekanntmachung

Die Gemeinde Bestwig gibt hiermit bekannt, dass die Zustellung der Lohnsteuerkarten 2002 abgeschlossen ist.

Arbeitnehmer, die bisher keine Lohnsteuerkarte für das Jahr 2002 erhalten haben, können die Ausstellung beim Bürgerbüro der Gemeinde Bestwig beantragen.

Sie erhalten die Lohnsteuerkarte 2002 von der Gemeinde, in der Sie am **20.09.2001** mit Hauptwohnsitz gemeldet waren. Wenn Ehegatten nicht mit gemeinsamen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bestwig gemeldet waren, wird die Lohnsteuerkarte 2002 von der Gemeinde ausgestellt, in der der ältere Ehegatte am 20.09.2001 mit Hauptwohnsitz gemeldet war.

Es wird gebeten, die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zu überprüfen und ggfs. schnellstmöglich **(unbedingt vor dem 01.01.2002)** berichtigen zu lassen.

Kinder über 18 Jahre werden ausschließlich beim zuständigen Finanzamt (Messe) eingetragen.

Der Bürgermeister

Sommer

2

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

über die Offenlegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2002

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2002 liegt an 7 Tagen, und zwar

vom 20. Dezember 2001 bis einschließlich 04. Januar 2002

im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Kämmerei / Zimmer 2.34), zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	8.30 - 12.30 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.30 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 - 13.00 Uhr

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Zimmer 2.34), erhoben werden.

Bestwig, den 07. November 2001

Sommer
Bürgermeister

3 Gemeindewerke Bestwig

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses 2000 der Gemeindewerke Bestwig für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Gemäß § 26 (3) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 1988 (GV NW S. 324) wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2000 durch den Rat der Gemeinde Bestwig vom 26. September 2001 wie folgt bekannt gemacht:

Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt entsprechend der Beschlussempfehlung des Werksausschusses vom 20. September 2001, TOP 5.1, einstimmig, den geprüften Jahresabschluss der Gemeindewerke zum 31. Dezember 2000 für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der vorstehenden Fassung festzustellen:

Für den Betriebszweig Wasserversorgung:

Abschluss zum	Endsumme der Bilanz DM	Jahresverlust gemäß der Gewinn- und Verlustrechnung DM
31.12.2000	12.913.850,38	27.775,84

Für den Betriebszweig Abwasserentsorgung:

Abschluss zum	Endsumme der Bilanz DM	Jahresverlust gemäß der Gewinn- und Verlustrechnung DM
31.12.2000	36.987.475,64	4.328,62

Bekanntmachung

über die Abdeckung des Jahresverlustes 2000 der Gemeindewerke Bestwig für den Betriebszweig Wasserversorgung und über die Abdeckung des Jahresverlustes beim Betriebszweig Abwasserentsorgung

In seiner Sitzung am 26. September 2001 hat der Rat der Gemeinde Bestwig einstimmig beschlossen, den Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2000 für den Betriebszweig Wasserversorgung in Höhe von 27.775,84 DM gemäß § 10 (6) der EigVO auf die Rechnung für das Wirtschaftsjahr 2001 vorzutragen. Der Verlust des Betriebszweiges Abwasserentsorgung für das Wirtschaftsjahr 2000 in Höhe von 4.328,62 DM ist gemäß § 10 (6) der EigVO ebenfalls auf die Rechnung des Wirtschaftsjahres 2001 vorzutragen.

Bekanntmachung

des abschließenden Vermerkes des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung in Arnsberg über die Jahresabschlussprüfung

Abschließender Vermerk
des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung in Arnsberg

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2000 der Gemeindewerke Bestwig beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bielefeld hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeindewerke Bestwig. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.
Ergänzend bemerke ich:
Die Wasserverluste sind zu hoch.

Arnsberg, den 31. Oktober 2001

Gemeindeprüfungsamt
der Bezirksregierung

gez. Hilligweg

Oberregierungsrat (Siegel)

Der Jahresabschluss der Gemeindewerke Bestwig für das Wirtschaftsjahr 2000 sowie der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 26.11. bis 04.12.2001 im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Zimmer 2.07, öffentlich aus.

Die Wirtschaftsberatungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, hat zum Abschluss des Wirtschaftsjahres 2000 am 18. Juli 2001 den Bestätigungsvermerk erteilt.

59909 Bestwig, 14. November 2001

Der Werkleiter

Siebers

4

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde **RAMSBECK - ANDREASBERG**

vom **15.09.2001**

Die Evangelische Kirchengemeinde Ramsbeck – Andreasberg
- als Friedhofsträgerin –

erlässt gemäß § 6 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde vom 13.05.2000 für den evangelischen Friedhof in Ramsbeck die nachstehende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

§1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Kirche sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

Wird von der Benutzung des Friedhofs und der Kirche nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsverwaltung entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Kirche benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschildnerin, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschildnerin.

§ 3 Fälligkeit und Widerspruch

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Friedhofsträgerin kann Bestattungen und Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind.

(4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

(5) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Über den Widerspruch entscheidet das Presbyterium der Kirchengemeinde Ramsbeck-Andreasberg.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 4 I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

1.1	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	570,00 Euro
1.2	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	570,00 Euro
1.3	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 30 Jahre)	285,00 Euro

2. Wahlgrabstätten

2.1	Erdbestattungen je Grabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	570,00 Euro
-----	---	-------------

2.2	Urnenbeisetzung je Grabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	285,00 Euro
2.3	Die Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) je Grabstätte und Jahr	19,00 Euro

3. Urnenfeld

2.1	Reihurnengrabstätte (Ruhezeit 20 Jahre)	190,00 Euro
2.2	Wahlurnengrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	190,00 Euro
2.3	Die Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten im Urnenfeld Je Grabstätte und Jahr	19,00 Euro

II. Bestattungsgebühren

1. Grundgebühren

1.1	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	235,00 Euro
1.2	Erdbestattungen in Reihengrabstätten von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	330,00 Euro
1.3	Erdbestattungen von Wahlgrabstätten von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	355,00 Euro
1.4	Urnenbeisetzungen	160,00 Euro

2. Besondere Gebühren

2.1	Benutzung der Kirche Evangelische Konfession	87,00 Euro
2.2	Benutzung der Kirche Nichtevangelische Konfession	174,00 Euro
2.3	Ausschmückung des Grabes Erdbestattung	26,00 Euro
2.4	Ausschmückung des Grabes Urnenbeisetzung	13,00 Euro
2.5	Entsorgung der Kränze, Gestecke etc.	57,00 Euro

3. Sonstige Gebühren

3.1	Einebnung Reihengrabstätte	75,00 Euro
3.2	Einebnung Wahlgrabstätte je Grab	143,00 Euro
3.3	Einebnung Urnengrabstätte	50,00 Euro

III. Gebühren für Umbettungen

Die entstehenden Kosten sind von den Nutzungsberechtigten der zu beauftragenden Fachfirma zu erstatten. Die Friedhofsverwaltung kann diesbezüglich kein Personalangebot / Angebot vorhalten.

IV. Sonstige Gebühren

1. Für die Genehmigung

1.1	zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales	60,00 Euro
1.2	Für die Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung (Schutzgebühr)	3,00 Euro
1.3	Für die Umschreibung von Nutzungsrechten	30,00 Euro

§ 5

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 33 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Ramsbeck - Andreasberg vom 13.05.2000 im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Kommunalgemeinde Bestwig.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 30.10.1980 außer Kraft.

Die Friedhofsträgerin

Evangelische Kirchengemeinde Ramsbeck - Andreasberg

Ramsbeck, den 15.09.2001

gez. Tonnat

Vorsitzender

gez. Willecke

Presbyter/ in

gez. Birk

Presbyter/ in

(Siegel)

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Ramsbeck-Andreasberg vom 15.09.2001

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den § 4 (Gebührenordnung) wird die Genehmigung befristet bis zum 31. Dezember 2004 erteilt.

Bielefeld, den 10. Oktober 2001

(Siegel)

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

gez.

Az.: 44629 / Ramsbeck-Andreasberg 5

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung
wird stattsaufsichtlich genehmigt. Den
jederzeitigen Widerruf behalte ich mir vor.
Arnsberg, den 16.10.2001 Az.: 48.4-12

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

(Siegel)

gez.

Kraftloserklärung

Das unter der Nummer 30021182 ausgestellte Sparkassenbuch ist innerhalb der Vorlegungsfrist nicht vorgelegt worden.

Daher wird das Sparkassenbuch gemäß § 16 SpkVo für kraftlos erklärt.

Bestwig, 08. November 2001

SPARKASSE BESTWIG

Der Vorstand